

Satzung
zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des
Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Libehna

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) §§ 23, 57 hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 27.02.2001 nachfolgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, so wie den artgerechten Baumbestand unter Berücksichtigung einheimischer Gehölze wird in der Gemeinde Libehna der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Gehölze im Sinne dieser Satzung sind holzbildende, ausdauernde, sommergrüne und immergrüne Gewächse.
Bäume sind hauptstammbildende Gehölze
 - a) mit einem Stammumfang ab 20 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden,
 - b) ohne begrenzten Stammumfang, wenn sie aus Gründen der Neubegrünung gepflanzt wurden. Sträucher sind Holzgewächse, deren Hauptachse und Seitenachsen sich vom Grunde her verzweigen oder bei denen anstelle einer Hauptachse mehrere gleichwertige Stämmchen vorhanden sind.
- (3) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen.
- (4) Die Gemeinde Libehna hat im Geltungsbereich dieser Satzung zu sichern, dass die in ihrem Gebiet vorhandenen Bäume erhalten, gepflegt und vor Beschädigung geschützt sowie unvermeidbare Schäden fachgerecht saniert werden. Die Gemeinde hat den Baumbestand entsprechend den öffentlichen Interessen zu entwickeln. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.

§ 2
Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Baumschutzsatzung ist gültig für alle einzeln stehenden oder in Beständen vereinigten Gehölzen, insbesondere Bäume, Baumreihen und -gruppen auf Flächen im gesamten Gebiet der Gemeinde Libehna, im Bereich von in Bebauungsplänen liegender Flächen und gilt für alle Rechtsträger und Nutzungsberechtigte an Grundstücken.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die innerhalb eines Landschaftsplanes geregelten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen. Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch behördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) bewirtschaftete Obstbäume und Gehölze in Gärten, die nicht ortsbildbestimmend sind, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Haselnusssträuchern;
- b) für Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und Versorgungsleitungen beeinträchtigen können;
- c) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze zur Sicherung und Gestaltung an öffentlichen Grünflächen sowie der Gefahrenabwehr.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten Bäume und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgehen. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.ä.);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen von Erde, Baumaterialien, Bauschutt u.a.;
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, anderer Chemikalien oder Schmutzwässern;
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie

- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Anordnen von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Libehna kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf Gehölze angrenzender Grundstücke haben können.
- (2) Die Gemeinde Libehna kann anordnen, dass Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen und Belangen des Gehölzschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 5 Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind durch die Gemeinde Libehna zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von den Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (§ 3 Abs. 2) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - d) der geschützte Baum oder die Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
 - f) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken vorliegen;
 - g) die Erneuerung des Baumbestandes aus Gründen der Überalterung notwendig wird;
 - h) für ein Bauvorhaben die Beseitigung von Gehölzen im Sinne dieser Satzung nicht zu umgehen ist und keine andere Möglichkeit der Realisierung des Bauvorhabens gegeben ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Die Anträge zur Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Libehna (Verwaltungsgemeinschaft) zu stellen.
Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, mit dem Standort der Gehölze, der Angabe der Art, des Stammumfanges nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) und des Kronendurchmessers.
Im Einzelfall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten die Auflage zur Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu erfüllen. Ersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind mit den Zuständigkeitsträgern abzustimmen.
- (2) Die Ersatzpflanzung kann der Anzahl des 10-fachen der zu beseitigenden Bäume und Gehölze umfassen.
Die Pflege der Ersatzpflanzung ist bis zum Erreichen einer für das Wachstum ausreichenden physiologischen Vitalität fortzusetzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes.
Deckt dieser Wert nicht die Kosten für die Ersatzpflanzung, wird die Differenz als zusätzliche Ausgleichszahlung berechnet.
- (5) Von den Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Gehölz- und Biotopschutzes nach § 1 gewahrt bleiben.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Ist in besonderen Fällen eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die

Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in Form der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde. Für die Folgenbeseitigung haftet der verursachende Dritte.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Libehna zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze, zu verwenden.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 6 nicht Folge leistet;
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 nicht nachkommt; entgegen dem § zuwiderhandelt.
- (2) Als ordnungswidrig gilt das Anbringen jeglicher Art von Werbeanschlägen oder sonstigen Beschilderungen an Bäumen.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß dem § 57 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM (10.225,84 Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
Zusätzlich kann Schadenersatz in Höhe der Bewertungsgrundlage nach Anlage 2 gefordert werden sowie Auflagen nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erteilt werden bzw. die Kosten für die Ersatzpflanzung erhoben werden.
- (4) Die Gemeinde Libehna oder ein von ihr beauftragter Dritter ist befugt die Verwarnungsgelder oder Geldbußen nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung einzuziehen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Libehna.

Libehna, 14.03.2001

gez. Dr. Zschoche
Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs
(1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

Anlage 2

Finanzielle Ahndung von ordnungswidriger Beseitigung von Bäumen Bewertungsgrundlage von Bäumen

Wert des Baumes in DM = Basiswert x Standortwert x Zustandswert

1. Basiswert

Bis zu 20 cm Stammumfang (6,4 cm Durchmesser) gelten die durchschnittlichen Baumschulpreise der jeweils ordnungswidrig beseitigten Baum- oder Strauchart im Land Sachsen-Anhalt + 100,00 DM Pflanzkosten (einschl. Baumgrube) + 30,00 DM pro Jahr Aufwuchspflege am Standort bis zum Erreichen einer für das ungehinderte weitere Wachstum ausreichenden physiologischen Vitalität.

Stammumfang cm	Schnellwüchsige Gehölze v DM	Mittelwüchsige Gehölze v DM	Langsamwüchsige Gehölze v DM
20 - 25	270,00	320,00	370,00
25 - 30	325,00	375,00	475,00
30 - 35	445,00	545,00	695,00
35 - 40	545,00	845,00	915,00
40 - 45	645,00	1045,00	1245,00
45 - 50	845,00	1345,00	1845,00
50 - 60	945,00	1545,00	2845,00
60 - 70	1145,00	1745,00	3745,00
70 - 80	1645,00	2795,00	4345,00
80 - 90	2045,00	3245,00	5045,00

Für jeden weiteren cm Stammumfang werden berechnet:

25,00	40,00	60,00
v mit niedrigerem Gattungswert	v mit mittleren Gattungswert	v mit höherem Gattungswert

2. Standortwert

- 1,0 - Bäume im privaten Bereich, in Nebenstraßen, in Industrie- und Gewerbeflächen
- 1,5 - Bäume in Grünanlagen, Parks, Sportstätten, Friedhöfen, Feldgehölzen, Schutzhecken, Streuobstwiesen
- 2,0 - Bäume an Hauptstraßen, in Alleen, Kindertagesstätten, Spielplätze, Alters- und Pflegeheimen
- 2,5 - Bäume in einstweilige sichergestellten Gebieten

- 3,5 - Bäume in Gebieten mit Schutzbezeichnung
(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks,
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile)

3. Zustandswert

Schadstufe	Zustandsbeschreibung	Berechnungsfaktor
Stufe 0	kraftvolles, gesundes Aussehen, volle Belaubung, keine Blatt- und Nadelverfärbung, kräftige Krone, Höhenwachstum nicht behindert, ohne Beschädigungen, hohe Standfestigkeit	1,0
Stufe 1	beginnende Kronenverlichtung, vereinzelte dürre Astspitzen, vorzeitige Laubverfärbung und Blattabfall, vorzeitiger Abfall der Vorjahre - Nachjahrgänge beginnende Schwachwüchsigkeit, unbedeutende Beschädigungen, Standfestigkeit geringfügig Gemindert	0,8
Stufe 2	stärkere Kronenverlichtung, einzelne Äste abgestorben, beginnende Kronendeformation, verkleinerte, verfärbte Blätter, vorzeitiger Blatt- und Nadelabfall, Blatt- oder Nadelspitzen gelb verfärbt, deutlich schwache physiologische Beschädigungen, Standfestigkeit erheblich eingeschränkt	0,6
Stufe 3	sehr starke Kronenauflichtung, Krone deformiert, abgestorbene Äste, bestimmen teilweise das Bild der Krone, schütterere Belaubung, deutlich verfärbte Blätter, degressives Wachstum, hohe Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen, Pilzbefall, krankhaftes Aussehen des Baumes, Stamm teilweise beschädigt, Kümmerwuchs, Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet	0,4

4. Wertminderung bei Beschädigung, Verletzung, Krankheiten

Schädigung	Wertminderung
bis 20 %	20 %
bis 30 %	30 %
bis 40 %	50 %
bis 50 %	70 %
bis 60 % und mehr	100 %

Zuordnung der Gattungen und Arten

1. Relativ schnellwüchsige Gehölze mit niedrigem Gattungswert

Pappel, alle Arten	Gatt. Populus
Weide, alle Arten	Gatt. Salix
Kirsche, Pflaume	Gatt. Prunus
Robinie	Robinia pseydoacacia
Götterbaum	Ailanthus altissima
Eschenahorn	Acer negundo
Birke, alle Arten	Gatt. Betula
Zuckerahorn	Acer saccharinum

und Vertreter der Strauchschicht mit baumartiger Ausbildung

2. Mittelwüchsige Gehölze: mit mittlerem Gattungswert

Erle, alle Arten	Gatt. Alnus
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseydoplatanus u. s. der Gatt. Acer
Platane, alle Arten	Gatt. Platanus
Esche, alle Arten	Gatt. Fraxinus
Roßkastanie, alle Arten	Gatt. Aesculus
Roteiche	Quercus rubra
Linde, alle Arten	Gatt. Tilia
Weißdorn, alle Arten	Gatt. Crataegus
Gleditschie (Lederhülsenbaum)	Gleditsia spee.
Walnuß	Juglans spee.
Tulpenbaum	Lirisdendron tulipifera
Birne	Gatt. Pyrus
Apfel	Gatt. Malus
Quitte	Gatt. Cydonia
Mispel	Gatt. Mispilus
Baumhasel	Corylus colurna
Eberesche, Mehlbeere	Gatt. Sorbus

Hickorynuß	Gatt. Carya
Essigbaum	
(Hirschkolbensusmach)	Gatt. Rhus
Lebensbaum	Gatt. Thuja
Fichte	Gatt. Picea
Kiefer	Gatt. Pinus
Douglasie	Pyeydotsuga meniesii
Schierlingstanne	Gatt. Tsuga
Scheinzypresse	Gatt. Chamaecyparin
Lärche	Gatt. Larix

3. Langsamwüchsige Gehölze mit höherem Gattungswert

Ulme (Rüster)	Gatt. Ulmus
Eiche	Gatt. Quercus (außer Roteiche)
Hain- o. Weißbuche	Gatt. Carpinus
Rotbuche	Gatt. Fagus
Feldahorn (Maßholder)	Acer campestre
Edelkastanie	Gatt. Castanea
Magnolie	Gatt. Magnolia
Schnurbaum	Gatt. Sophora
Spindelbaum	Gatt. Euonymus
Spottnuß	Carya tomentosa
Stechpalme	Gatt. Ilex
Trompetenbaum	Gatt. Catalpa
Geweihbaum	Gatt. Cymnoclades
Maulbeerbaum	Gatt. Morus
Ginkgobaum	Ginkgo biloba
Kornelkirsche	Cornus mas
Tanne	Gatt. Abies
Eibe	Gatt. Taxus
Wacholder	Gatt. Juniperus
Zeder	Gatt. Cedrus
Sumpfyypresse	Gatt. Taxodium
Mammutbaum	Sequoiadendron giganteum
Umweltmammutbaum	Metasequia glyptostroboides

und alle nicht angeführten Arten sowie rotblättrige und Pendula-Varietäten (außer Betula)

Wertberechnungsbeispiel / Anwendungsbeispiel

Zur Realisierung einer Baumaßnahme muß eine Kastanie mit einem Umfang von 86 cm beseitigt werden. Allerdings weist die Kastanie eine Schräglage aus, die die Standfestigkeit des Baumes nur noch beschränkt gewährleistet.

1. Wert = 3.245,00 x 1,0 x 0,6 = 1.947,00 DM
2. Dem Antrag ist nach § 5 Abs. 1 Buchst. a - h der Baumschutzsatzung der Gemeinde stattzugeben.
Mit der Erteilung der Genehmigung ergeht nach § 6 Abs. 1 - 5 die

Auflage eine Ersatzpflanzung in Höhe der 10-fachen Anzahl der beseitigten Bäume. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 6 Monaten zu realisieren und die Pflege nach § 6 Abs. 2 durchzuführen. Der Ort der Ersatzpflanzung ist zuzuweisen.

3. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.